

Unsere Satzung

Satzung des Duisburger Sportclub Preußen 1901 e.V.

Vom 06. Mai 1974

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen

Von 1980 (§ 6 „Der Vorstand“)

Vom 23.05.1986 (§ 5 Ziff. 9 „Die Jahreshauptversammlung“)

Vom 15.03.1988 (§ 8 Ziff. 4, 6 „Die Jahreshauptversammlung“)

(§ 12 Neufassung „Die Jahreshauptversammlung“)

Vom 20.03.2000 (§ 1 Ziff. 7,8 „Name, Sitz und Zweck des Vereins“)

(§ 9 Ziff. 1 „Die Kassenprüfer“)

(§ 13 Ziff. 4 „Auflösung des Vereins“)

Vom 27.03.2022 (§ 3 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“)

(§4 „Organe“)

(§5 „Die Mitgliederversammlung“)

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Der erweiterte Vorstand
- § 8 Durchführung des Sportbetriebes und der Selbstverwaltung in den Abteilungen
- § 9 Die Kassenprüfer
- §10 Die Ausschüsse
- §11 Der Ältestenrat
- §12 Die Jugendordnung
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Duisburger Sportclub „Preußen“ 01 e.V., nachfolgend DSC Preußen genannt. Gründungstag ist der 12. Juni 1901, Sitz des Vereins ist Duisburg. Der DSC Preußen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der DSC Preußen politisch und religiös neutral.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß mit Preußenadler.

Der DSC Preußen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hält sich an die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der DSC Preußen fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung durch Sport und Jugendpflege.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Zweck unterstützen will. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Der Verein besteht aus: Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der sonstigen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft erwachsen

- das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen
- stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

Jedes Ehrenmitglied hat das Recht, kostenlos an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnung verpflichtet. Er hat insbesondere die festgelegten Beiträge zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern bei der Sporthilfe e.V. Duisburg versichert und haftet daher nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes erleiden.

Von den Mitgliedern werden verpflichtende Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die von den Abteilungen festgesetzten Beiträge, bedürfen der Bestätigung des erweiterten Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendliche zahlen geminderte Beiträge.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Von den Abteilungen können andere Regelungen getroffen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- wenn unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt,
- wegen großen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Vor dem Ausschluss wegen „satzungswidrigen Verhaltens“ wird dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder des „erweiterten Vorstandes“.

Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter kurzer Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb drei Wochen nach Erhalt des Briefes Einspruch gegen den Ausschluss bei dem „Ältestenrat“ zu erheben. Bestätigt dieser die Entscheidung des „erweiterten Vorstandes“ so ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Der Ältestenrat
- Die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als „außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann sie nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

Einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform und/oder per Aushang an den Infokästen der Abteilungen oder durch Einstellung auf der Vereinshomepage im Internet unter www.dsc-preussen.de oder per E-Mail

unter Angabe der Tagesordnung sowie des Versammlungsortes einberufen. Die Einladungsarten können alternativ sowie kumulativ genutzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Leiter.
- Verschiedenes

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, in jedem weiteren Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmehrheit. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache gestellt und wird für keinen der Anträge die einfache Mehrheit erreicht, hat der Vorstand das Recht, erneut einen Antrag zu stellen. Die Abstimmung über diesen Antrag ist endgültig. Abgestimmt wird durch Handerheben, sofern nicht die geheime Abstimmung beantragt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- den beiden (2) stellv. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 1. Schatzwart
- dem 2. Schatzwart
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Sozialwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter a, b, c und e aufgeführten Personen. Alle Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied dieses Personenkreises unterzeichnet sind.

In der Jahreshauptversammlung werden wechselweise für je 2 (zwei) Jahre gewählt:

In den Jahren mit geraden Endzahlen

- der 1. Vorsitzende
- ein stellv. Vorsitzender
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Schatzwart

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen

- ein stellv. Vorsitzender
- der 2. Geschäftsführer
- der 1. Schatzwart

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr hinzu gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Jahreshauptversammlung benannt.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Vorsitzenden des Ältestenrates sowie je einem Mitglied pro Ausschuss. Der erweiterte Vorstand nimmt die in der Satzung niedergelegten Aufgaben wahr. Er berät und unterstützt den Vorstand. Der erweiterte Vorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen. Er muss auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.

Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Protokollführer – in der Regel der Geschäftsführer – zu unterschreiben und von dem Leiter jeder Sitzung gegenzeichnen. Eine Kopie oder Durchschrift von jeder Sitzung ist jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes auszuhändigen.

Gegen die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Durchführung des Sportbetriebes und der Selbstverwaltung in den Abteilungen

Die einzelnen Sportarten sind in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen sind hinsichtlich ihrer sportlichen Bestätigung und ihrer Abteilungsverwaltung, insbesondere in Bezug auf Kassenführung und Vermögensverwaltung, selbstständig. Sie

geben sich eigene Richtlinien und Bestimmungen zu deren Durchführung, die jedoch mit den Satzungen und Interessen des Vereins in Einklang stehen müssen.

Oberster Grundsatz bleibt:
„Vereinsinteresse geht vor Abteilungsinteresse“.

Die Abteilungsverwaltung unterliegt der Kontrolle des engeren Vorstandes. Die Haushaltspläne bzw. Abrechnungen der Abteilungen sind nach Jahresabschluss dem engeren Vorstand unverzüglich vorzulegen. Die Abteilungsvorstände sollen zugleich für das künftige Geschäftsjahr einen vorläufigen Haushaltsplan vorlegen. Dem „engeren Vorstand“ steht ein sofort wirksames Einspruchsrecht zu. Das gleiche gilt für Umlagen. Wird die Bestätigung durch den engeren Vorstand versagt, dürfen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen und Umlagen so lange nicht erhoben werden, bis die Bestätigung erteilt wird.

Die Abteilungen wählen sich die erforderlichen Organe selbst. Die von ihnen gewählten Leiter bedürfen aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Gremien der Abteilungen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse werden vom Vorstand nach Bedarf zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben und Veranstaltungen eingesetzt. An allen Sitzungen der Ausschüsse können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.

§ 11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

Der Ältestenrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die kein Amt im erweiterten Vorstand innehaben. Sie sollen dem Verein möglichst schon mehrere Jahre angehören und mit seiner Struktur und seinen Zielen vertraut sein. Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Der Ältestenrat wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden selbst; dieser beruft die

Sitzungen ein und leitet sie. Ein Mitglied des Ältestenrates darf nicht in einer Sache mitentscheiden, an der er selbst beteiligt ist.

§ 12 Die Jugendordnung

Die vom Vereinsjugendtag beschlossene Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Organe der Jugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Jugendausschüsse der Fachabteilungen.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendlichen, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt und hat das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, gemeinnützigen Zwecken der Leibesertüchtigung zu. Die Stadt Duisburg – Sportamt – sorgt für entsprechende Verwendung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des DSC Preußen tritt mit dem (6. Mai 1974), in Kraft.